



M. 1:1000

DER DURCHFÜHRUNGSBEREICH ZUM DURCHFÜHRUNGSPLAN 4A, 4B, 4C IST BESTANDTEIL DIESES PLANES.

STADT MÜNDE^EN

DURCHFÜHRUNGSPLAN 4A, 4B, 4C

NEUMÜNDE^EN

DIE MASSLICHE FESTLEGUNG DER GEPLANTEN STRASSEN UND DER GEPLANTEN FLURSTÜCKE ERFOLGT IN EINEM SONDERPLAN.

DER SONDERPLAN ZUM DURCHFÜHRUNGSPLAN 4A, 4B, 4C IST BESTANDTEIL DIESES PLANES.

FLUR 32

FLUR 31

FLUR 29

DIE STADT HANN. MÜNDE^EN, ORTSPLANER, ARCHITECT K.H. KEILER, HANNOVER, IST DIE VERVIELFÄLTIGUNG UNTER DEN MIT BESCHIED DES KATASTERAMTES MÜNDE^EN VOM 29.6.59 AKT. VI 48/58 MITGETEILTEN UND SCHRIFTLICH ANERKANNTEN BEDINGUNGEN GESTÄTTET WORDEN.

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTTEN

LEGENDE

- BEBÄUUNG
- ÖFFENTLICHE GEBÄUDE
- BEGRENZUNG DES FLUCHTLINIENPLANES
- BEGRENZUNG DER DURCHFÜHRUNGSBEZIRKE A B C
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- AUS DER BISHERIGEN KATASTERKARTE GRAFISCH ÜBERNOMMENE GRENZLINIEN, AUFZUHESEN
- NUTZUNGSGRENZE
- BEGRENZUNG DER UMLEGUNGSBEZIRKE
- STRASSEN- UND FREIFLÄCHENGRENZE, GEPLANT
- FAHRBAHN- UND FUSSWEGBEGRENZUNG
- GRENZEN DER RÜCKGABEFÄHIGEN U. UMLEGUNG
- BAUPLATZAUFTEILUNG
- BAUFLUCHTLINIE, NEU
- BAUFLUCHTLINIE, VORGESEHEN
- BAUGRENZE, NEU
- BAUGRENZE, VORGESEHEN
- STRASSEN- UND FREIFLÄCHENGRENZE, ALT
- STRASSEN- UND FREIFLÄCHENGRENZE, NEU
- BEBÄUUNG, GEPLANT MIT GESCHOSSZAHLEN
- BEBÄUUNG, FLURSPÄTER VORGESEHEN

- VOH/GEPL.
- PRIVATFREIFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHE
- STRASSE
- WOHNUNGEN
- P
- PAKPLATZ, GEPLANT

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES WIRD ALS RICHTIG BESCHENKT: KATASTERAMT HANN. MÜNDE^EN, DEN 10.5.1960



REG.-VERM.-RAT

ENTWURFSBEZEUGUNG: HANNOVER IM NOVEMBER 1959

K.H. KEILER
GEH. VERM. VERM.
ORTSPLANER

DIE MASSLICHE FESTLEGUNG DER PLANUNG WIRD ALS RICHTIG BESCHENKT: KATASTERAMT HANN. MÜNDE^EN, DEN 10.5.1960



REG.-VERM.-RAT

DIESER PLAN WURDE IN DER SITZUNG DER STADTVERTRETUNG VOM 23. JUNI 1960 ZUGESTIMMT IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

VOM RAT DER STADT BESCHLOSSEN GEM. § 10 DES NIEDERSÄCHS. AUFBAUGESETZES AM 16. MÄRZ 1960

DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

OFFENLEGUNG DES PLANES: GEM. § 11 DES NDS. AUFBAUGES. BEGINN: 23. JUNI 1960 ENDE: 23. JUNI 1960 MÜNDE^EN, DEN 7. AUG. 1960

DER STADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGS-VERMERK

Genehmigt

gemäß § 11 (2) des Gesetzes zur Durchführung der Ortsplanung und des Aufbaues in den Gemeinden (Niedersächsisches Aufbaugesetz) vom 9.5.1949 in der Fassung vom 17.5.1950 (Nds. GVBl. 1950 S. 195) in Verbindung mit Artikel I des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.12.1957 (Nds. GVBl. 1957 S. 195) und in Verfolgung vom heutigen Tage - 1 HSB - M. 24.3.61

Der Regierungspräsident im Auftrage

DIESER PLAN WURDE IN DER SITZUNG DER STADTVERTRETUNG VOM 23. JUNI 1960 FESTGESTELLT IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

FESTGESTELLT GEMÄSS § 11 ABS. 2 DES NIEDERSÄCHS. AUFBAUGESETZES V. 9.5.1949 IN DER FASSUNG V. 17.5.1950 UND DES GESETZES V. 20.12.1957 (NIEDERS. GVBl. S. 1.398) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 10.3.1961.

HANN. MÜNDE^EN / DEN 5.6.61

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR